

Raum für Verfahrensvermerke





54. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Pflückwald Alt Frösleer Weg“

Begründung

Stand Entwurf (August 2026)

1. Lage und Umfang des Planungsgebietes

Der Geltungsbereich liegt im Norden der Ortslage von Harrislee, gelegen im Winkel des Alt Frösleer Weges und des Wanderweges zum Hof Himmern. Im Osten und Süden der bislang als Grünland genutzten Fläche befindet sich Wohnbebauung entlang der Straßen Himmernbogen und Nörrmark. Im Norden und Westen schließt der freie Landschaftsraum an, im Nordwesten eine Gehölzfläche.

Der Geltungsbereich weist eine Größe von ca. 1,2 ha auf.

2. Erfordernis der Planaufstellung

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Harrislee ist 1973 in Kraft getreten. Die Flächen des Geltungsbereichs sind dort als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit dieser 54. Änderung des FNP möchte die Gemeinde Harrislee die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um die zukünftige Nutzung von Teilbereichen des Grünlandes nördlich des Alt Frösleer Weges als Naturerfahrungsraum zu ermöglichen.

3. Raumordnung und Landesplanung

Landesentwicklungsplan (Fortschreibung 2021)

Die Gemeinde Harrislee liegt im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum, direkt an der Grenze zum Oberzentrum Flensburg und ist im zentralörtlichen System als Stadtrandkern II. Ordnung eingestuft.

Regionalplan für den Planungsraum I (3. Entwurf 2026)

Für die Fortschreibung des Regionalplanes auf der Grundlage des oben genannten Landesentwicklungsplanes (Fortschreibung 2021) befindet sich der 3. Entwurf 2026¹ derzeit nach kürzlich abgeschlossenem Beteiligungsverfahren im Abwägungsprozess.

Danach liegt der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung in einem Kernbereich für Erholung. Dort *„sollen Erholungsmöglichkeiten qualitativ verbessert und die Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit ausgebaut werden.“* Darüber hinaus sollen Kernbereiche *„die in guter Zuordnung zum Oberzentrum und zu den Mittelzentren liegen, [...] vor allem der Naherholung [dienen]. Diese Funktion soll naturverträglich entwickelt werden.“*²

Die vorliegende Planung steht diesem Grundsatz nicht entgegen. Dementsprechend hat die Landesplanungsbehörde mitgeteilt, *„[...] dass gegen die o. g. Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und den Planungsabsichten insbesondere keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.“*³

4. Ziele und Inhalte der Planung

Das innerhalb des Geltungsbereichs liegende Grünland mit einer Größe von ca. 1,2 ha soll langfristig zu einem Pflückwald im Sinne eines Naturerfahrungsraumes entwickelt werden.

Hier soll Menschen die Möglichkeit gegeben werden, gemeinschaftlich und siedlungsnah gesunde und regionale Nahrung für Mensch und Tier anzubauen. Das Projekt wird im Rahmen des KfW-Programms „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“ (NKK 444) gefördert. Durch das Erleben des Jahreszyklus und der Fruchtfolge der Pflanzen und ihrer Nutzbarkeit soll Natur erfahrbar gemacht werden⁴.

Entsprechend der vorgenannten Zielsetzung erfolgt in der FNP-Änderung die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturerfahrungsraum“.

Nachrichtlich übernommen wird die Lage des Plangebietes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Kupfermühle-Niehuus“.

5. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt vom Alt Frösleer Weg aus fußläufig über den zum Hof Himmern führenden Wanderweg. Für den nur geringfügigen motorisierten Besucherverkehr bestehen Parkmöglichkeiten am Straßenrand des Alt Frösleer Weges.

¹ Regionalplan Planungsraum I – Neuaufstellung 3. Entwurf 2026. Nach der Neustrukturierung der Planungsräume umfasst der Planungsraum I (vormals Planungsraum V) räumlich unverändert die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie die kreisfreie Stadt Flensburg.

² Regionalplan Planungsraum I – Neuaufstellung 3. Entwurf 2026, Kap. 2.7 – 9 G

³ Landesplanerische Stellungnahme vom 09.07.2026

⁴ Nähere Informationen zum Pflückwald sind der anliegenden Projektbeschreibung zum KfW-Förderantrag zu entnehmen. Ansonsten siehe auch: <https://www.bobenop.de/projekte/pflueckwald>

Anlagen der Ver- und Entsorgung, die an die örtlichen Netze anzuschließen wären, sind weder erforderlich noch vorgesehen. Auf der Fläche sind mobile Wassertanks und ein barrierearmes, ebenfalls mobiles Toilettenhäuschen aufgestellt.

6. Natur und Umwelt

Die sachgerechte Aufbereitung naturschutzfachlicher und sonstiger umweltrelevanter Fragen erfolgt nach Planungsfortschritt im Rahmen der in das Bauleitplanverfahren integrierten Umweltprüfung. Die zum aktuellen Planungsstand hierzu vorliegenden Erkenntnisse und Einschätzungen sind im nachstehenden Kapitel (Umweltbericht) beschrieben. Demnach sind keine unverträglichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu gewärtigen.

Zu der F-Plan-Änderung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt worden. Im Umweltbericht werden die dort ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.

Die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft sind dabei vertieft untersucht worden.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch die Planung keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter vorbereitet werden. Durch die Umsetzung der Planung ist mit positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere, Orts- und Landschaftsbild sowie das Schutzgut Mensch (Erholungsfunktion) zu rechnen.

Somit ist das mit der Planung verfolgte Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung eines Pflückwaldes zu schaffen, mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

7. Umweltbericht

(Bearbeitung Büro Naturaconcept, Dipl.-Ing- Alke Buck, Sterup)

7.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Im Rahmen der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes soll nördlich des Frösleer Weges eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Naturerfahrungsraum (§ 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 BauGB) ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,2 ha.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (1973) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der vorgesehenen Ausweisung einer Grünfläche verfolgt die Gemeinde Harrislee das Ziel, die Anlage eines Naturerfahrungsraumes in Gestalt eines Pflückwaldes zu ermöglichen.

Die Fläche grenzt im Süden und Südosten an den bebauten Bereich an, ist aber der freien Landschaft zuzuordnen und fällt somit in den Anwendungsbereich des § 40 BNatSchG, demzufolge eine Ausbringung von nichtheimischen⁵ Pflanzen unter einem Genehmigungsvorbehalt steht.

⁵ Nichtheimisch sind Pflanzen, die in den letzten 100 Jahren nicht in dem entsprechenden Gebiet vorgekommen sind.

Rund 80% der Bäume und Sträucher, die in einem Pflückwald zum Einsatz kommen, sind in Schleswig-Holstein gebietsfremd⁶. Die Wahl der entsprechenden Pflanzen begründet sich zum einen mit einer Ertragsoptimierung und zum anderen mit einem besonderen symbiotischen Zusammenspiel, das einen Pflückwald charakteristisch auszeichnet. Dieses Zusammenspiel lässt sich allein mit heimischen Pflanzen nicht erreichen.

Da gebietsfremde Pflanzen gemäß § 40 BNatSchG auf dem Pflückwaldgelände grundsätzlich nicht ausgebracht werden dürfen, wurde geprüft, ob eine der in § 40 BNatSchG normierten Ausnahmen greift:

- Es handelt sich bei einem Pflückwald nicht um Forstwirtschaft i.S.d. § 40 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 BNatSchG
- Qualifikation als Landwirtschaft i.S.d. § 40 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 BNatSchG: Der Pflückwald müsste in einen landwirtschaftlichen Betrieb umgewandelt werden, der alle (europa-) rechtlichen Anforderungen erfüllt. Diese ist bei einem auf ehrenamtliches und bürger-schaftliches Engagement ausgelegten Projekt nicht realisierbar.
- Die anderen Ausnahmetatbestände des § 40 Abs. 1 S. 4 BNatSchG sind offensichtlich ebenfalls nicht einschlägig.

Damit kommt eine Genehmigung der nichtheimischen Pflückwaldpflanzen nach § 40 BNatSchG nicht in Betracht.

Auch eine Befreiung vom Genehmigungserfordernis nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ist hier nicht möglich.

Um die Umsetzung eines Pflückwaldes mit Ausbringung nichtheimischer Pflanzenarten am vorliegenden Standort zu ermöglichen, ist im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung die Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Naturerfahrungsraum (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) vorgesehen.

Willkommen im Harrisleer Pflückwald!

Was entsteht hier?

Im Pflückwald entsteht ein vielschichtiges Ökosystem, das Erholung, Naturerlebnis sowie gesunde, klimafreundliche und regionale Nahrung für Mensch und Tier bereitstellt. Wir sind überzeugt: Jeder sollte die Möglichkeit haben, einen Waldgarten in seiner Nähe zu erleben, und das, ohne bezahlen zu müssen.

In einer Kooperation mit der Gemeinde Harrislee legt das Projektteam von Boden Op den (bislang) nördlichsten Waldgarten Deutschlands an (Stand Mai 2023).

Dieses zukunftsweisende Modell zeigt, wie gemeinschaftliche Ernährung auf nachhaltige Weise gestaltet werden kann. Wir laden alle ein, sich zu beteiligen – kommt vorbei und macht mit!

Für wen ist der „Pflückwald“?

Der „Pflückwald“ wird „von allen für alle“ mit Leben gefüllt. Alle dürfen mitmachen, ausheken und gestalten, buddeln und pflanzen, sahen und pflegen. Aber auch für das Sitzen und Schnacken, das Picknicken und Staunen wird es schöne Plätze geben.

Die Schichten des Waldgartens

1. Rhizome & Wurzeln
2. Bodendecker
3. Stauden
4. Sträucher
5. Bäume
6. Baumkronen
7. Kletterpflanzen

Kontakt-Info:

Astrid Fustmann
astrid.fustmann@bocenop.de
0176 2146 5101

Mit einem Klick dabei - Projekt Pflückwald folgen & mitgestalten!

Hier findest du alle Links zu unseren Kanälen und auch zu unserem Spendenkonto.

Alle sind eingeladen, mitzumachen

Vielleicht erzählst du einfach deiner Familie und deinen Freunden von uns, oder du möchtest eine Geldspende leisten? Interessiert dich die gemeinsame Planung oder das Mitmachen auf dem Gelände? Im Laufe der Zeit brauchen wir viele Mitmachende, also herzlich willkommen mit dem, was dich bewegt!

Wir bemühen uns um die Integration möglichst Vieler und laden dich ein, ob als Rollstuhlfahrer*in, mit Rollator und Kinderwagen oder anderweitig unterwegs, mitzugestalten – bitte sprich uns einfach an, damit dieser Ort auch für dich zu einer Oase im Alltag werden kann.

Wöchentliche Aktionszeiten & regelmäßige Events

Wöchentliche Treffen im Pflückwald finden immer freitags ab 14:00 Uhr statt.
Ob zum Schnacken, Anpacken oder einfach zum Kennenlernen – kommt gerne vorbei und gestaltet mit uns den Waldgarten – je nach Wetterlage, Saison und Projektphase bleibt es stets abwechslungsreich.

BodenOp PflückWald
Waldgarten – Natur Natur mehr immer!

Ein Projekt von:

Harrislee
BodenOp
Boden & Pflanze

Abb.: Schild am Eingang zum Pflückwald-Gelände

⁶ Dabei handelt es sich explizit nicht um invasive Arten.

7.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB)
Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. – <i>Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem hier vorliegenden Umweltbericht gemäß Anlage 1 BauGB beschrieben und bewertet wurden.</i>
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Ziel ist der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft, sowie der Schutz von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope. Sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, die Minimierung und den Ausgleich über das Verfahren des Baugesetzbuches zu entscheiden. – <i>Im Plangebiet erfolgte eine Bestandsaufnahme der Biotopausstattung.</i> § 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutz) – <i>Es erfolgte eine artenschutzrechtliche Bewertung der vorliegenden Planung. Diese hatte zum Ergebnis, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden kann, da nicht in entsprechende Habitate eingegriffen wird.</i>
Bundes-Bodenschutzgesetz
Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Abwehr schädlicher Bodenveränderungen; Sanierung von Boden und Altlasten; Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. – <i>Durch die Umsetzung der Planung ist gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen.</i>
Erlass über die Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)
Es ist Aufgabe der Gemeinde, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nummer 1 BauGB) bzw. die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit (§ 3 Abs. 2 LBO), zu gewährleisten. – <i>Im Plangebiet sind keine Altlasten vorhanden (s. Schutzgut Boden)</i>
Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein)
Schutz, Erhaltung und Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen sowie schonender und werterhaltender Umgang mit diesen Kulturgütern. Die Gemeinden haben sich ihren Denkmälern in besonderem Maße anzunehmen und diese vorbildlich zu pflegen. Hierzu gehören Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründendenkmale sowie bewegliche Kulturdenkmale – <i>Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale können zurzeit nicht festgestellt werden (Stellungnahme ALSH, 03.06.2026)</i> – <i>Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine Bedenken (Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg, 10.07.2026)</i>
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)
Ca. 600 m nördlich liegt das FFH-Gebiet Niehuuser Tunneltal und Krusau mit angrenzenden Flächen (1122-391). Aufgrund der Entfernung und da zwischen Plangebiet und Schutzgebiet kein räumlich-funktionaler Zusammenhang besteht, können negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele durch die Umsetzung der Planung sicher ausgeschlossen werden.

Schutzgebiete und Fachplanungen

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Kupfermühle-Niehuus.

Ca. 500 m nördlich liegt ein Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems.

Ca. 600 m nördlich liegt das FFH-Gebiet Niehuuser Tunneltal und Krusau mit angrenzenden Flächen (1122-391).

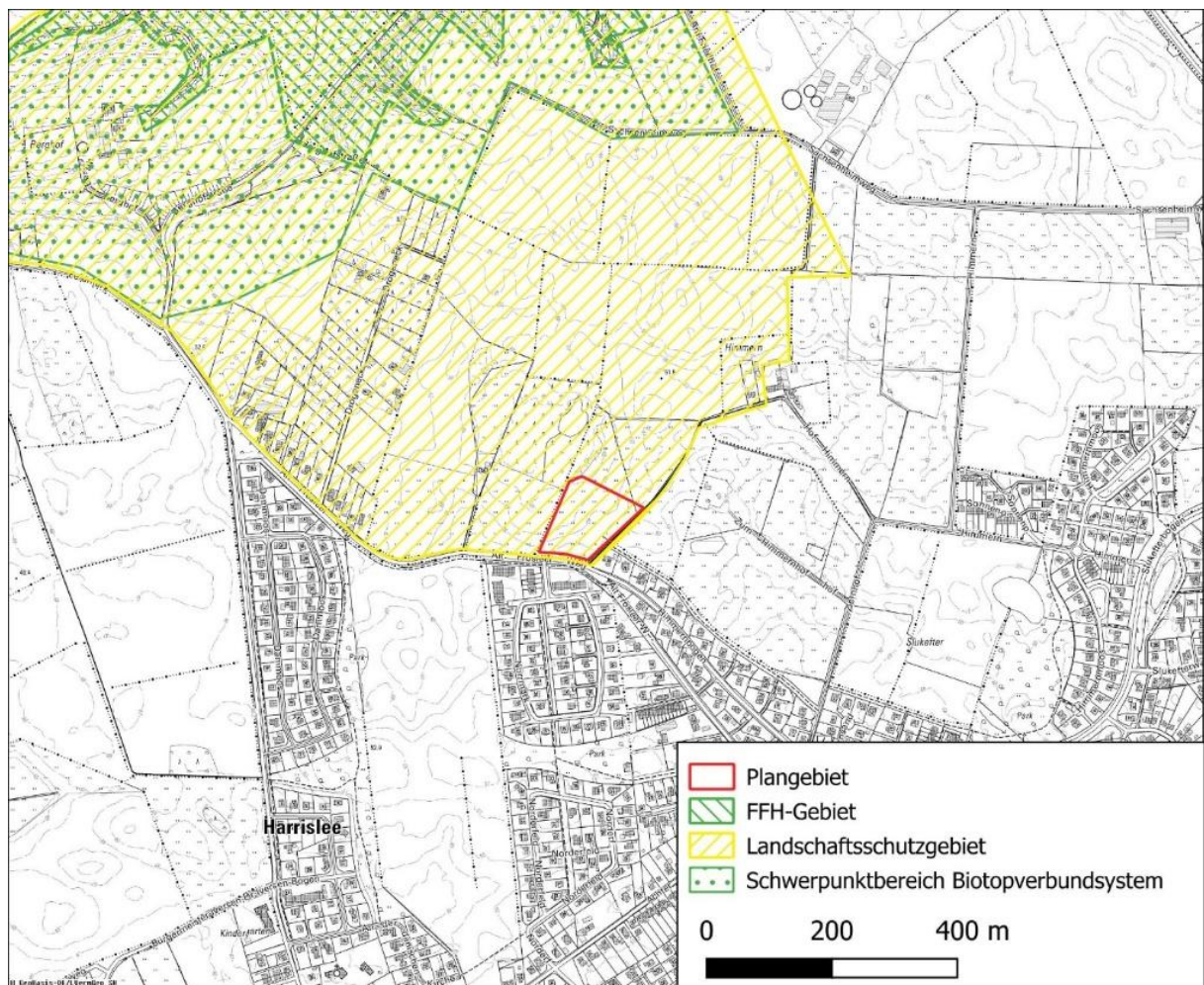


Abb.: Schutzgebiete und Biotopverbundflächen in der Umgebung des Plangebietes

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (2020) finden sich folgende Darstellungen für das Plangebiet und die nahe Umgebung:

- Lage innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes
- Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes
- Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung

Im Landschaftsplan der Gemeinde Harrislee (1995) ist für das Plangebiet bestandsbezogen Grünland, im Nordwesten ein Gebüsch und im Süden entlang der Straße ein Knick dargestellt. In der Entwicklungskarte zum Landschaftsplan wird für das Plangebiet das Entwicklungsziel extensives Dauergrünland dargestellt (grüne diagonal-Schraffur). Weiterhin liegt das Plangebiet innerhalb einer vorrangigen Fläche für den Naturschutz (orange V-Linie).

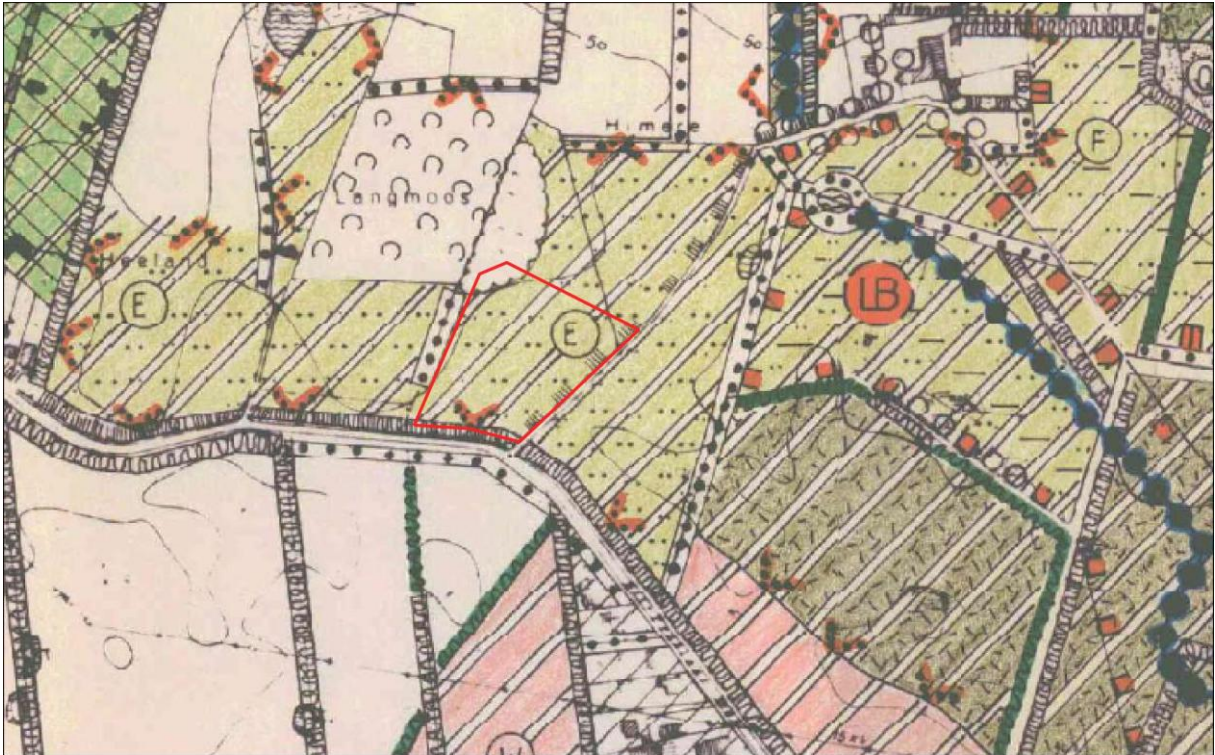


Abb.: Ausschnitt Entwicklungskarte Landschaftsplan Harrislee mit Plangebiet (rot)

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2021) finden sich bis auf die Lage innerhalb des Stadt- und Umlandbereiches im ländlichen Raum keine Darstellungen.

Diese Darstellung findet sich ebenfalls im Regionalplan für den Planungsraum V (2002). Weiterhin liegt das Plangebiet innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Im 3. Entwurf für den Regionalplan Planungsraum I (2026) liegt das Plangebiet innerhalb eines Kernbereiches für Erholung.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Harrislee (1973) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

7.3. Bestandsaufnahme des Umweltzustandes sowie Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Schutzgut Boden

Gemäß Bodenübersichtskarte 1:250.000 kommt im Plangebiet die Bodentypengesellschaft Braunerde-Podsol und die Bodenart Sand, z.T. über tiefem Sandealm vor.

Gemäß Altlastenkatasterauszug sind im Plangebiet keine Altlasten vorhanden.

Bewertung

Durch die geplante Ausweisung werden keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden vorbereitet. Durch die Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Naturerfahrungsraum ist gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen.

Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden.

Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens im Rahmen der regionalen Bewertung wird für das Plangebiet mit „sehr gering“ angegeben.

Bewertung

Da im Plangebiet keine baulichen Maßnahmen ermöglicht werden, ist die geplante Ausweisung nicht als Flächenverbrauch zu werten.

Aufgrund der sehr geringen natürlichen Ertragsfähigkeit wird keine hochwertige landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen.

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine Angaben vor.

Bewertung

Durch die geplante Ausweisung werden keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer oder die Grundwasserverhältnisse vorbereitet.

Schutzgut Pflanzen und Biotop

Im Plangebiet hat bis in die 1990er Jahre Ackerbau stattgefunden.

Als der betreffende landwirtschaftliche Betrieb die Fläche aufgab, wurde die Fläche von der Gemeinde Harrislee übernommen und als Weidefläche für Pferde und Schafe zur Verfügung gestellt. Das Grünland ist als mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy) anzusprechen; im Nordwesten des Plangebietes ist ein etwas feuchterer Bereich mit Flatterbinse vorhanden. Teilbereiche des Plangebietes werden bereits gartenartig genutzt. Im Norden ist eine Benjeshecke angelegt. Vereinzelt sind Gehölze gepflanzt, gemulchte Wege sowie ein Gehölzstreifen an der östlichen Plangeietsgrenze angelegt. Im Süden des Plangebietes stehen ein Bauwagen, eine mobile Toilette sowie mehrere Wasserbehälter.

An der südlichen und westlichen Plangeietsgrenze verlaufen Knicks, die überwiegend von Bäumen (v.a. Buchen) geprägt sind. Diese unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 21 LNatSchG.

An der östlichen Plangeietsgrenze verläuft ein Fußweg zum Hof Himmern.

Südlich des Alt-Frösleer Weges und südöstlich des Fußweges grenzt Wohnbebauung an.

An der nordwestlichen Plangeietsgrenze grenzt eine Gehölzfläche sowie ein Weidengebüsch an.

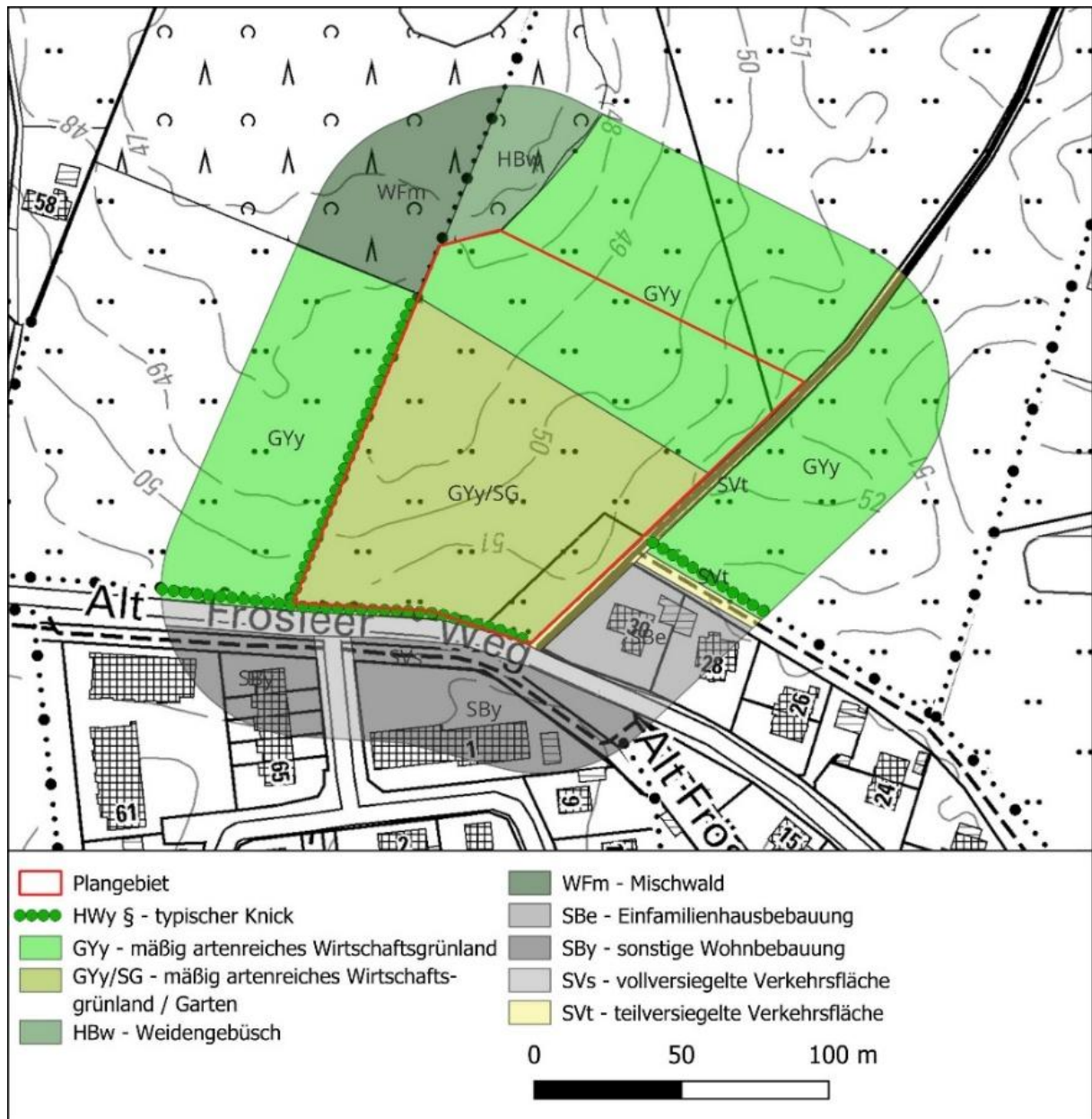


Abb.: Biotoptypen im Plangebiet

Bewertung

Durch die geplante Ausweisung wird die Umwandlung einer Grünlandfläche (mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland) in einen Naturerfahrungsraum / Pflückwald vorbereitet. Die angrenzenden Knicks werden durch die geplante Ausweisung nicht beeinträchtigt. Derzeit sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope absehbar.



Abb.: Zuwegung über den Fußweg



Abb.: Blick Richtung Norden ins Plangebiet



Abb.: Blick Entlang der bereits angelegten Benjeshecke Richtung Westen



Abb.: südlicher Teil des Plangebietes

Schutzgut Tiere

Artenschutzrechtliche Bewertung gem. § 44 BNatSchG

Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist der Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG zu beachten. Dabei ist zu prüfen, ob es zu einer Verwirklichung der Verbotstatbestände kommen kann bzw. ob durch die Maßnahme besonders oder streng geschützte Arten betroffen sind.

Einem besonderen Schutz unterliegen hierbei Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie europäische Vogelarten gem. EU-Vogelschutzrichtlinie.

Die nach BNatSchG streng geschützten Arten sind in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 und in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG benannt.

Zur Beurteilung, ob durch den geplanten Eingriff besonders oder streng geschützte Arten gem. Definition des BNatSchG betroffen sind, erfolgte eine Relevanzprüfung anhand einer Ortsbegehung und aufgrund einer Potenzialanalyse. Weiterhin erfolgte eine Datenabfrage beim Landesamt für Umwelt; für das Plangebiet und einen Umkreis von 100 m sind demnach keine Fundpunkte bekannt (E-Mail vom 28.04.26)

Beschreibung des Vorhabens

Im Plangebiet ist auf einer bisherigen Grünlandfläche (mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland) angrenzend an vorhandene Bebauung die Entwicklung eines Naturerfahrungsraumes / Pflückwald geplant.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung wird ermittelt, für welche der potenziell vorkommenden Arten eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben bewertet werden muss.

Von der Planung sind keine Gehölzstrukturen betroffen. Auswirkungen auf Gehölzbrüter und Fledermäuse können somit ausgeschlossen werden.

Die Grünlandfläche hat aufgrund ihrer Lage nahe an Siedlungsflächen und Gehölzstrukturen keine Eignung als Lebensraum für typische Wiesenvögel wie Feldlerche und Kiebitz, da diese Arten zu Vertikalstrukturen einen Meideabstand von mindestens 50 m einhalten.

Auswirkungen auf häufige und weit verbreitete Vogelarten des Offenlandes können ausgeschlossen werden, da diese ausweichfähig sind und das Plangebiet nur ein suboptimales Habitat darstellt (häufige Störungen durch angrenzende Straßen, wegen nahgelegener Wohnbebauung häufig Probleme durch freilaufende Katzen).

Auswirkungen auf Vogelarten des Offenlandes können somit ausgeschlossen werden.

Schlussfolgerungen artenschutzrechtliche Bewertung

Durch die Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Naturerfahrungsraum kommt es gegenüber der derzeitigen Darstellung (Fläche für die Landwirtschaft) nicht zu einem Verlust des Lebensraumes von Tieren. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann sicher ausgeschlossen werden, da nicht in entsprechende Habitate eingegriffen wird.

Biologische Vielfalt

Auf den von der Planung in Anspruch genommenen Flächen ist keine besondere biologische Vielfalt⁷ vorhanden.

Durch die Anlage eines Pflückwaldes ist grundsätzlich von einer Erhöhung der biologischen Vielfalt im Plangebiet auszugehen.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt im Übergang vom Siedlungsraum in die freie Landschaft. Im Süden und Südosten des Plangebietes sind Siedlungsflächen vorhanden, nach Norden, Westen und Nordosten schließt der freie Landschaftsraum an.

Nordwestlich des Plangebietes schließt eine Gehölzfläche an.

Bewertung

Durch die geplante Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Naturerfahrungsraum ist von einer Aufwertung des Landschaftsbildes durch Erhöhung der Strukturvielfalt auszugehen.

⁷ Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt es sich dabei um „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“

Schutzgut Klima und Luft

Das Klima im Plangebiet hat einen gemäßigten, atlantischen Charakter. Die Hauptwindrichtung ist Westen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Freifläche, die an den bebauten Bereich anschließt.

Aufgrund der ungehinderten Windexposition der Landschaft bestehen keine abgrenzbaren kleinklimatischen Sondergebiete (z.B. Kaltluftentstehungsräume).

Bewertung

Durch die Planung entstehen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft. Die Pflanzung von Gehölzen hat grundsätzlich positive Auswirkungen auf das Klima.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Derzeit hat das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Erholungsfunktionen

Durch die geplante Ausweisung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Naturerfahrungsraum wird das Plangebiet zukünftig eine hohe Bedeutung für die Naherholung haben.

Immissionsschutz

Aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich ist davon auszugehen, dass der geplante Naturerfahrungsraum hauptsächlich fußläufig bzw. mit dem Fahrrad besucht wird und durch die geplante Ausweisung kein erheblich zusätzlicher Verkehr entsteht.

Durch den täglichen Betrieb (Gärtnern, Austausch, Erholung, Lernen, ggfs. Kindergruppen) ist nicht mit einer erheblichen Lärmbelästigung im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung zu rechnen. Größere Veranstaltungen werden nur sehr selten stattfinden und sind aufgrund ihrer temporären Natur nicht als erhebliche Lärmbelästigung zu werten.

Bewertung

Durch die Planung ist nicht mit negativen umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu rechnen.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine Baudenkmale vorhanden. Dementsprechend hat die untere Denkmalschutzbehörde mit Schreiben vom 10.07.2026 mitgeteilt, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines archäologischen Interessengebietes nach § 12 Abs. 2 Ziff. 6 DSchG.

Bewertung

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind derzeit nicht zu erkennen. Dementsprechend teilt das Archäologische Landesamt mit Schreiben vom 03.06.2026 mit, dass derzeit keine Auswirkungen auf archäologische Denkmale festzustellen sind. Es wird aber ausdrücklich auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Durch die geplante Ausweisung werden keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter vorbereitet. Durch die Umsetzung der Planung ist mit positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere, Orts- und Landschaftsbild sowie das Schutzgut Mensch (Erholungsfunktion) zu rechnen.

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Anlagen der Ver- und Entsorgung, die an die örtlichen Netze anzuschließen wären, sind weder erforderlich noch vorgesehen. Auf der Fläche sind mobile Wassertanks und ein barrierearmes, ebenfalls mobiles Toilettenhäuschen aufgestellt.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg mbH (ASF).

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Ein Anschluss an die Energieversorgung ist für die geplante Grünfläche nicht vorgesehen.

Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Planung sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas zu erwarten.

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht gegeben.

Durch die Anlage eines Pflückwaldes mit Bäumen und Sträuchern ist gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung mit positiven Auswirkungen auf das Klima zu rechnen.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Durch die Planung werden keine negativen Umweltauswirkungen vorbereitet.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Im Plangebiet ist die Ausbringung von Bäumen und Sträuchern zur Entwicklung eines Pflückwaldes vorgesehen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Fortführung der bislang ausgeübten Nutzung und damit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren.

7.4. Zusammenfassende Darstellung der vorgesehenen Eingriffsvermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Durch die geplante Ausweisung werden keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter vorbereitet. Somit werden auch keine Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

7.5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der erforderlichen Flächeneignung und -verfügbarkeit bestehen im Gemeindegebiet keine sinnvollen Standortalternativen.

7.6. Zusätzliche Angaben

Beschreibung der bei der Umweltprüfung angewendeten Methodik

Die Umweltprüfung erfolgt aufgrund von Unterlagen, welche durch die Büros GRZwo Flensburg und Naturaconcept, Sterup erstellt wurden. Hierbei wurde die folgende Arbeitsmethodik angewendet:

- Auswertung vorhandener Fachplanungen und umweltbezogener Stellungnahmen
- aktuelle örtliche Bestandsaufnahmen.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung

Da diese geplante Flächennutzungsplan-Änderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

7.7. Zusammenfassung

Im Rahmen der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes soll nördlich des Alt Frösleer Weges eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Naturerfahrungsraum (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,2 ha. Im wirksamen Flächennutzungsplan (1973) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Naturerfahrungsraum soll ein Pflückwald entwickelt werden.

Durch die geplante Ausweisung werden keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter vorbereitet. Durch die Umsetzung der Planung ist mit positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere, Orts- und Landschaftsbild sowie das Schutzgut Mensch (Erholungsfunktion) zu rechnen.

Die wegen der (mobilen) baulichen Anlagen erforderliche Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Kupfermühle-Niehuus“ wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg in Aussicht gestellt⁸.

7.8. Quellen Umweltbericht

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert am 22. Juni 2026
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 29. März 2026
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998, zuletzt geändert am 25. Februar 2021
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 03.06.2026: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Harrislee
- Gemeinde Harrislee, 1973: Flächennutzungsplan der Gemeinde Harrislee
- Gemeinde Harrislee, 1995: Landschaftsplan der Gemeinde Harrislee
- Innenministerium SH, 2002: Regionalplan (RP) für den Planungsraum V
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND-SH), 2020: Landschaftsrahmenplan Planungsraum I - Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS), 2026: 3. Entwurf für die Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum I
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021)

Anlage
Projektbeschreibung

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Harrislee, am

.....
– Der Bürgermeister –

⁸ Schreiben vom 10.07.2026